

# **Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen Vom 20. April 2018**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund von § 12 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, am 20. April 2018 die folgende Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

## **1. Abschnitt Reisekostenordnung**

### **§ 1**

#### **Personenkreis**

Diese Reisekostenordnung gilt für Zahnärzte, die für die Landeszahnärztekammer Sachsen eine Dienstreise durchführen und an Sitzungen teilnehmen.

### **§ 2**

#### **Fahrtkostenentschädigung**

<sup>1</sup>Die Fahrtkosten der Bahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. <sup>2</sup>Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis erstattet. <sup>3</sup>Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens, wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,65 EUR pro Kilometer erstattet. <sup>4</sup>Mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kaskoversicherung abgegolten.

### **§ 3**

#### **Mehraufwand für Verpflegung**

<sup>1</sup>Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei ununterbrochener Abwesenheit durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

- a) unter 3 Stunden 0,00 EUR,
- b) 3 bis 6 Stunden 28,00 EUR,
- c) über 6 Stunden 56,00 EUR pro Reisetag.

<sup>2</sup>Bei Sitzungen, die am Wohnort des Sitzungsteilnehmers stattfinden, werden die gleichen Pauschbeträge gezahlt. <sup>3</sup>Für Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen und andere Veranstaltungen der Landeszahnärztekammer Sachsen werden keine Pauschbeträge gezahlt. <sup>4</sup>Die Landeszahnärztekammer Sachsen übernimmt für diese Veranstaltungen die Verpflegung.

### **§ 4**

#### **Kosten für Unterbringung**

<sup>1</sup>Für Übernachtungen während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag von 25,00 EUR für jede Übernachtung gewährt. <sup>2</sup>Bei höheren Übernachtungskosten erfolgt die Abrechnung nach Belegvorlage. <sup>3</sup>Sind in den Übernachtungskosten die Auslagen für das Frühstück enthalten, so müssen diese vom Rechnungsbetrag abgesetzt werden (hierfür werden im Zweifelsfall 10 % für ausreichend angesehen).

### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld**

<sup>1</sup>Soweit ehrenamtlich tätige Zahnärzte an Sitzungen im Interesse und im Auftrag der Kammer oder der Zahnärzteversorgung teilnehmen, haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld. <sup>2</sup>Das Sitzungsgeld beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei einer Dauer der Dienstreise

- a) bis 3 Stunden 0,00 EUR,
- b) 3 bis 6 Stunden 220,00 EUR,
- c) über 6 bis 9 Stunden 385,00 EUR,
- d) über 9 Stunden 550,00 EUR pro Tag.

<sup>3</sup>Zu Kammerversammlungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

### **§ 6**

#### **Nebenkosten**

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

## **§ 7**

### **Sparsamkeitsprinzip**

1Der im § 1 genannte Personenkreis ist zur Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Reisemittel verpflichtet. 2Überhöhte Kosten sind vom Finanzausschuss zu prüfen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

## **2. Abschnitt**

### **Aufwandsentschädigung**

## **§ 8**

### **Vorstand**

1Für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, deren Aufwendungen nicht durch Reisemittel oder Entschädigungen nach den Paragraphen zwei bis sechs abgegolten sind, erhalten:

- a) der Präsident der Landes Zahnärztekammer Sachsen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4.235,00 EUR,
- b) die Vizepräsidenten in Höhe von 2.200,00 EUR,
- c) die anderen Mitglieder des Vorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.320,00 EUR.

2Beendet ein Präsident ehrenvoll seine Amtszeit, erhält er als Einmalzahlung für jedes Jahr seiner Präsidentschaft, höchstens jedoch für 12 Jahre, eine Übergangsent-schädigung in Höhe der letzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Zahnärzteversorgung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsitzender des Verwaltungsrates  
2.200,00 EUR,
- b) Stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsrates  
1.100,00 EUR,
- c) Mitglieder des Verwaltungsrates  
500,00 EUR.

## **3. Abschnitt**

### **Verschiedenes**

## **§ 10**

### **Steuern**

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

## **§ 11**

### **Ausschlussfrist**

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienst-reise geltend gemacht wird.

## **4. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1Diese Reisekosten- und Entschädi-gungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung vom 23. No-vember 2013, außer Kraft.

Dresden, den 20. April 2018

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Sachsen